

Von: Männlein, Carsten (KVMYK) [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 6. Januar 2022 08:54

An: 'info@kottenheim.de' <info@kottenheim.de>

Betreff: Ihre Anfrage zum Denkmalschutz

Sehr geehrter Herr Braunstein,

bezüglich Ihrer Anfrage zum Grundstück in der Burgstraße 7 in Kottenheim hat uns die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz nun mitgeteilt, dass es sich bei der Hofanlage mit Hauptgebäude und Nebengebäude um ein Kulturdenkmal im Sinne einer baulichen Gesamtanlage gemäß § 5 Abs. 1 DSchG handelt.

Die Denkmaleigenschaft resultiert demnach aus dem folgenden Sachverhalt. Die Hofanlage, eine der noch wenigen vollständig erhaltenen am Ort, ist in ihren wesentlichen Strukturen intakt geblieben und stellt somit ein besonderes Zeugnis für die Entwicklung der landschaftsgebundenen Hoforganisation und der Baugewohnheiten in der Kulturlandschaft zwischen Rhein, Mosel und Eifel im 18. und 19. Jh. dar. Die traditionelle kleinbäuerliche Wirtschaftsweise mit ihren spezifischen Funktionszusammenhängen lässt sich hier noch ohne weiteres nachvollziehen. Weiterhin erweist sich das Anwesen aufgrund seiner straßenbildprägenden Wirkung für den engeren Ortskern unweit südlich der Kirche als von städtebaulicher Bedeutung.

Wir haben Ihnen eine Kartierung beigelegt, in der der geschützte Bereich farblich dargestellt ist.

Aus der nun bestätigten Denkmaleigenschaft als bauliche Gesamtanlage folgt, dass bauliche Veränderungen am Denkmal oder in dessen Umgebung der Abstimmung mit den Denkmalbehörden und der Genehmigung bedürfen.

Damit kann die Ortsgemeinde weiterhin den Abbruch beantragen. Die Wahrscheinlichkeit, dass diesem Antrag stattgegeben wird, hat sich allerdings durch die aktuelle Stellungnahme der Denkmalfachbehörde nicht erhöht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Carsten Männlein

Untere Denkmalschutzbehörde
Kreisverwaltung Mayen-Koblenz
Abteilung Umwelt und Bauen
Bahnhofstraße 9
56068 Koblenz